

**Durchführungsvertrag**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
"Im Wiblinger Hart 4"**

**Die Stadt Ulm, Marktplatz 1 (Rathaus), 89073 Ulm,**  
(nachfolgend „Stadt“ genannt)  
vertreten durch Herrn Volker Jescheck  
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

**und**

**die Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH,**  
**Neue Straße 100, 89073 Ulm**  
(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ oder „UWS“ genannt)  
vertreten durch Herrn Dr.-Ing. Frank Pinsler  
Geschäftsführer

**schließen folgenden Vertrag:**

## Präambel

Auslöser für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Neubauprojekt „Im Wiblinger Hart 4“ der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH (UWS) auf dem Grundstück Flur-Nrn. 2456 (Teilfläche), Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf diesen Grundstücken ein Wohnhaus mit 24 Wohneinheiten in Form von Zwei-, Drei- und Vier-Zimmerwohnungen und integrierter Kindertagesstätte im Erdgeschoss einschließlich einer Tiefgarage zu errichten.

Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2456, Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen an der Straße Im Wiblinger Hart, befindet sich bisher ein Garagenhof. Der Zustand der Stellplatzanlage ist sanierungsbedürftig. Aufgrund des Handlungsbedarfs zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum strebt die UWS eine Überbauung mit Geschosswohnungsbau mit einem 4-geschossigen Gebäude an.

Für das Projekt „Im Wiblinger Hart“ wurde zur Ausformulierung der Neugestaltung von der UWS im Jahr 2017 ein Planungswettbewerb in Form eines Gutachterverfahrens mit Mehrfachbeauftragung von 7 Architekturbüros durchgeführt. Die Jury hat die Arbeit des Architekturbüros Hullak Rannow Architekten (AB HR) aus Ulm als Grundlage für die weitere Bearbeitung ausgewählt. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt eine Planung erarbeitet, für die nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Nach Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren soll die Baumaßnahme gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und den Bestimmungen dieses Vertrages realisiert werden.

## Teil I – Allgemeines

### §1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist das Vorhaben der UWS.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im Wiblinger Hart 4", Plan Nr. 187.4 (Anlage 1).

### § 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Wiblinger Hart 4", Plan Nr. 187.4 vom 04.09.2018 (Anlage 1)
- (2) Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitt, Perspektiven) des Architekturbüros Hullak Rannow Architekten vom 29.05.2018 (Anlagen 2.1 - 2.10)
- (3) Darstellung der notwendigen Feuerwehrezufahrt mit Abgrenzung des durch die Vorhabenträgerin herzustellenden Bereichs, vom 13.09.2018 (Anlage 3).

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen 1 bis 3 vollständig vorliegen.

## Teil II – Vorhaben

### § 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben betrifft den Neubau von einem Wohngebäude mit integrierter Kindertagesstätte. Der Ein- und Ausfahrtbereich der geplanten Tiefgarage befindet sich an der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Im Wiblinger Hart. Das Gebäude wird parallel zur Straße Im Wiblinger Hart mit 4 Geschossen errichtet.

Auf die detaillierte Beschreibung des Vorhabens in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen.

- (2) Das Vorhaben ist über das angrenzende Straßennetz verkehrlich vollständig erschlossen. Die zu errichtenden Tiefgaragenein- und ausfahrten sind im Interesse der Verkehrssicherheit so zu gestalten, dass Kraftfahrer beim Verlassen der Tiefgarage gute Sichtverhältnisse auf die öffentliche Verkehrsfläche haben.
- (3) Das Vorhaben wird in allen wesentlichen Teilen (Baukörper, Fassadengestaltung, Dachausbildung, Innenhofgestaltung und Erschließungsanlagen), wie mit der Stadt abgestimmt, umgesetzt.

### § 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der noch zu erteilenden Baugenehmigung und den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Umsetzung des in § 3 beschriebenen Nutzungsspektrums.
- (3) Die Vorhabenträgerin wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen Bauantrag einreichen und in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Bestandskraft der Baugenehmigung und Erteilung der vollständigen Baufreigabe das Vorhaben fertigstellen. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt nach § 12, Abs. 6 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben soll, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt wird. Sollten unvorhergesehene Verzögerungen, etwa in Folge archäologischer, denkmalschutzrechtlicher oder umweltrelevanter Befunde (einschließlich Kampfmittel) auftreten, können die Vertragspartner in Absprache die genannte Frist verlängern.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Trägerschaft des Vorhabens einem Dritten überträgt. Ihr ist bekannt, dass die Stadt die Satzung aufheben kann oder vom Vertrag zurücktreten kann, wenn in diesem Fall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der genannten Frist gefährdet ist.
- (5) Aus der Aufhebung der Satzung oder dem Rücktritt vom Vertrag können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.

## **Teil III – Erschließung**

### **§ 5 Eingriffe in die Erschließungsanlagen**

- (1) Zur Herstellung der Feuerwehrezufahrt sind Eingriffe in bestehende Erschließungsanlagen (Anlage 3) notwendig. Auf der in Anlage 3 dargestellten Teilfläche des städtischen Grundstücks (Flurstück 2475, Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen) befinden sich derzeit ein öffentlicher Fußweg sowie ein Teil des Lärmschutzwalls. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
  - (a) Die Ausführungsplanung der Feuerwehrezufahrt und der damit verbundene Eingriff in den öffentlichen Fußweg und insbesondere den Lärmschutzwall sind der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung (VGV/VI) zur Abstimmung und Zustimmung vorzulegen.
  - (b) Die erforderlichen Eingriffe in die bestehenden öffentlichen Flächen (Fußweg und Lärmschutz) sind von der Vorhabenträgerin zu erbringen und zu finanzieren. Gleichsam gilt dies für Schäden, die durch die Bauarbeiten an den öffentlichen Flächen entstehen. Die erforderlichen Genehmigungen (Aufgrabung und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen) sind rechtzeitig zu beantragen.
  - (c) Die Setzung von Pollern wird, sofern notwendig, von Seiten der Vorhabenträgerin erfolgen. Dies ist mit der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung im Zuge der Ausführungsplanung zu klären.
  - (d) Feuerwehrstraßen und Feuerwehr Zu- und Durchfahrten sind nach DIN 14090 herzustellen und zu kennzeichnen. Führen diese Flächen für die Feuerwehr über Tiefgaragen, so ist die Decke der Tiefgarage jeweils in Brückenklasse 16/16 auszuführen.
  - (e) Der Vorhabenträgerin obliegen durch eigene Auftragsvergabe die Durchführung und Überwachung von Provisorien, die aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Erstellung der Gebäude erforderlich werden. Die Vorhabenträgerin hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

### **§ 6 Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Vorhabenträgerin stellt die in §5 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus §5 und den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Vorgaben auf eigene Kosten her.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen in dem Umfang fertigzustellen, der sich aus den von der Stadt genehmigten Ausführungsplänen ergibt. Die Fertigstellungsfrist gemäß §4 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (3) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat sie dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.

### **§ 7 Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Die Ausführungsplanung für die in §5 aufgeführte Feuerwehrezufahrt auf öffentlichen Flächen (Fußweg und Lärmschutzwall) ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung (VGV/VI) zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorhabenträgerin errichtet die aufgeführten öffentlichen Flächen auf der Grundlage der genehmigten Ausführungsplanung.
- (2) Für die Bearbeitung der Planungs- und Ingenieurleistungen (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtliche Bauüberwachung) für die in §5 genannten Eingriffe in öffentliche Flächen für die Feuerwehrezufahrt beauftragt die Vorhabenträgerin auf eigene

Rechnung ein entsprechend fachlich qualifiziertes Büro, welches die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet.

- (3) Die Pläne über die Ausführung der Feuerwehrezufahrt einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen stellt die Vorhabenträgerin der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung (VGV/VI) für die Bauüberwachung und Abnahme einfach in Papierform und in einem plotfähigen Dateiformat kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Vorhabenträgerin stimmt nach der Herstellung des Gebäudes mit der Stadt, Abteilung Vermessung (VGV/ME), den Zeitplan für die notwendigen Vermessungsarbeiten ab und kündigt mind. zwei Wochen zuvor den Termin an.

## **§ 8 Baudurchführung**

- (1) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.
- (2) Der Baubeginn der Feuerwehrezufahrt bedarf der Zustimmung durch die Stadt, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung (VGV/VI). Der beabsichtigte Baubeginn ist drei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Aufgrabungsgenehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die Beseitigung festgestellter Mängel in angemessener Frist zu verlangen. Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsergebnisse der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

## **§ 9 Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Bäume und öffentliche Grünflächen in der im Rahmen der Bauaktivitäten nach den Hinweisen der Stadt Ulm gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern) zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der Flächen von der Vorhabenträgerin zu dokumentieren und der Abteilung Grünflächen zur Überprüfung vorzulegen. Das Errichten von Baustelleneinrichtungen bzw. das Lagern von Baumaterialien in öffentlichen (Verkehrs-)Grünflächen ist nicht gestattet.
- (2) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten (Feuerwehrezufahrt) an trägt die Vorhabenträgerin für die durch sie ausgeführten Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die Vorhabenträgerin haftet dort bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr bis dahin obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vorhabenträgerin die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Die Vorhabenträgerin stellt die insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

## **§10 Abnahme**

- (1) Nach Fertigstellung der durch die Vorhabenträgerin hergestellten Erschließungsanlagen (Feuerwehrezufahrt) gemäß §5 werden diese von der Stadt, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung (VGVI) und der Vorhabenträgerin gemeinsam abgenommen. Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsmäßige Fertigstellung schriftlich an und macht einen Terminvorschlag für die Abnahme. Die Stadt und die Vorhabenträgerin einigen sich anschließend auf einen Abnahmetermin, der innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige liegt.
- (2) Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen, die Beanstandungen, die Fristen in denen sie zu beheben sind sowie den Termin für den Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und bindend; nicht anerkannte Beanstandungen sind zu kennzeichnen.
- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme der ehemals mangelhaften Leistung zu wiederholen.

## **§11 Gewährleistung und Mängelansprüche**

- (1) Die Vorhabenträgerin hat der Stadt ihre Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu übergeben. Die Leistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach den Regeln der VOB und beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der mängelfreien Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt, für mangelhafte Leistungen mit der Abnahme nach der Mängelbeseitigung.
- (4) Kommt die Vorhabenträgerin der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen lassen.
- (5) Mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder bei einem Ausfall der Vorhabenträgerin gehen etwaige Mängelbeseitigungs- und sonstige Ansprüche der Vorhabenträgerin aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Die Stadt nimmt diese Abtretung schon heute an. Die Vorhabenträgerin wird die Stadt bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

## **Teil IV Besondere Regelungen**

### **§ 12 Gestaltung der baulichen Anlagen**

- (1) Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt die Feuerwehrezufahrt über einen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche (Flurstück 2475). Die öffentliche Grünfläche wird in diesem Bereich mit einem Schotterrasen versehen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Für evtl. notwendige Baumfällungen auf der öffentlichen Grünfläche erfolgt eine Wertermittlung nach der Methode Koch. Die Ausgleichszahlung ist vom Vorhabenträger an die Stadt Ulm (Abteilung Grünflächen) zu leisten.

## **Teil V Kostentragung**

### **§ 13 Kostenübernahme**

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vollzuges dieses Vertrages und die Vermessungs- und Vermarktungsgebühren.
- (2) Die Vorhabenträgerin trägt alle Kosten für Sicherungsarbeiten sowie für Verlegungen von Leitungen, Schächten und Kanälen, die infolge des Vorhabens und der damit verbundenen Umbaumaßnahmen der öffentlichen Flächen notwendig werden.
- (3) Werden öffentliche Flächen durch das Bauvorhaben beschädigt sind diese auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Werden öffentliche Grünflächen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt, so sind diese durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der Stadt Ulm, Abteilung Grünflächen wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzustellen und nach VOB 18915 bis 18920 durchzuführen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.
- (6) Die Beitragspflicht nach der Satzung über die Stadtentwässerung wird durch die Vertragsvereinbarungen nicht berührt.

## **Teil VI Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Bindung an den Vorhabenplan**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die planungsrechtlichen Festsetzungen, die besonderen Bauvorschriften und die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im Wiblinger Hart 4", Plan Nr. 187.4 (Anlage 1) vom xx.xx.2018 unabhängig von ihrer Wirksamkeit, sowie die Inhalte der noch zu erteilenden Baugenehmigung bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung nach § 12 Abs. 6 BauGB können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

## **§ 16 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Die Vorhabenträgerin haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben ihren Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

## **§ 17 Beiderseitige Verpflichtungen**

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Ansprechpartner und koordinierende Stelle bei der Stadt ist die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht. Alle im Vertrag genannten, zu erbringenden Informationen und Nachweise sind ihr zuzuleiten.
- (3) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

## **§ 18 Form, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 19 Unwirksamkeit**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 20 Wirksamwerden**

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt, das Vorhaben aus § 3 dieses Vertrages gemäß dem Bauantrag nach § 49 LBO genehmigt wird und die Baugenehmigung Bestandskraft erlangt.

Für die Stadt / Datum

Für die Vorhabenträgerin / Datum

Wiblinger Ring

1641

2358

2176

2475

2525

2365

2456

Im Wiblinger Hart

2456/1

2366/6  
2366/5  
2366/4  
2366/3  
2366/2  
2366/1

50 Whs  
48 Whs  
46 Whs  
44 Whs  
42 Whs  
40 Whs

Whs 9  
Whs 8  
Whs 10

Tgar 12

Whs 3  
Whs 5

Whs 14  
Whs 16

Projekt  
**Stadtteil Wiblingen  
Im Wiblinger Hart**

Darstellung  
**Anlage 3  
Eingriff in öffentliche Flächen**

|                  |                     |                   |
|------------------|---------------------|-------------------|
| Maßstab<br>1:500 | Datum<br>13.09.2018 | Bearbeitung<br>Gr |
|------------------|---------------------|-------------------|

Stadt Ulm  
Hauptabteilung Stadtplanung,  
Umwelt, Baurecht



**ulm**

